OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301770/2/Kü/PP

Datum:
Linz, 28. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Herrn R G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J Z, X, X, vom 4. Jänner 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. Dezember 2017, GZ: SanRB96-527-2017, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 100 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 05.12.2017, GZ: SanRB96-527-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eine Geldstrafe von 6.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eines Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben vom 02.01.2017 bis 22.03.2017 in X KG mit Sitz in X, X, folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Die X KG mit Sitz in X, X, hat nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde und obwohl dieser Ausländer für diese Beschäftigung weder eine gültige „Rot-Weiß-Rot -Karte", „Blaue Karte EU" oder „Aufenthaltsbewilligung - Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt - EU" besitzt.

Dies, obwohl gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen darf, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot - Karte", „Blaue Karte EU" oder „Aufenthaltsbewilligung - Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt - EU" besitzt.

Dies betrifft folgenden ausländischen Staatsbürger:
Name und Geburtsdatum: N I, geboren am X
Staatsangehörigkeit: Kroatien
Beschäftigungs- bzw. Tatzeitraum: vom 02.01.2017 bis 22.03.2017

Sie sind als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als nach außen zur Vertretung Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Verbindung mit § 28a Abs. 3 AuslBG als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der X KG mit Sitz in X, X, für diese Verwaltungsübertretung verantwortlich.“

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu gegen den Bf gemäß § 45 VStG lediglich eine Ermahnung auszusprechen und in eventu die verhängte Geldstrafe schuld- und tatangemessen, dies insbesondere

auch unter Berücksichtigung des (lediglich) ersten Strafsatzes des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG herabzusetzen.

Begründend wurde festgehalten, dass der Bf der Meinung sei, dass – zu seinen Gunsten – bei Beurteilung der Frage, ob die ihm angelastete Verwaltungsübertreten tatsächlich im (verwaltungs-)strafrechtlichen Sinn vorgeworfen werden könne, die vom Mitarbeiter des Bf, G S, im Zusammenhang mit dem Mitarbeiter N I vorgenommene Mitteilung an das AMS am 15.03.2017, und die darauf unmittelbar erfolgte Abmeldung des N I als Beschäftigter der X KG, verbunden mit dem am 16.03.2017 gestellten Antrag auf Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung für N I, als „Selbstanzeige“ zu werten sei, welche einem Strafaufhebungsgrund gleich komme.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hinzuweisen, dass erst durch die Vorsprache des Mitarbeiters G S beim AMS die Strafverfolgungsbehörde, insbesondere Finanzpolizei, Kenntnis von dem gegenständlichen Sachverhalt erhalten habe, ohne welche der Finanzpolizei der Sachverhalt vermutlich verborgen geblieben wäre. Dies habe jedoch nicht der Intention des Bf entsprochen, da dieser nach Kenntnis des gegenständlichen Sachverhaltes eine rechtlich saubere Erledigung des gegenständlichen Irrtums, welchem Herr G S unterlegen war, angestrebt habe.

Entgegen der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde würden die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 VStG, nämlich zumindest einer Ermahnung des Bf vorliegen. Aus dem Umstand, dass innerhalb nur einer Woche vom AMS die entsprechende Beschäftigungsbewilligung erteilt worden sei, ergebe sich zwingend der Schluss, dass der von der belangten Behörde ins Treffen geführte Schutzzweck des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, nämlich inländische Arbeitsuchende vor ausländischen Arbeitskräften zu schützen, oder aber auch der Schutz von schwer zu vermittelnden inländischen Arbeitskräften, im gegenständlichen Fall, nämlich im Fall der Durchführung von internationalen Transporten im Güterfernverkehr, welche Tätigkeiten durch Herrn N I bei der X KG vorgenommen worden seien, gerade nicht erfüllt sei. Ansonsten wäre wohl nicht erklärbar, dass nur innerhalb einer Woche für Herrn I die beantragte Beschäftigungsbewilligung vom AMS erteilt worden wäre. Im gegenständlichen Fall sei Herr I durch ein österreichisches Transportunternehmen in Österreich ordnungsgemäß angemeldet und die entsprechenden Sozialabgaben für diesen Kraftfahrer auf Basis der österreichischen Rechtsvorschiften, insbesondere österreichischen Kollektivvertrags, abgeführt worden. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte da die belangte Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass beide Voraussetzungen des § 45 VStG für eine (bloße) Ermahnung des Bf gegeben gewesen seien.

Was die Strafhöhe selbst anbelange, habe die belangte Behörde die Erschwerungs- und Minderungsgründe falsch bzw. nur unzureichend beurteilt. Die Behörde werte als straferschwerend, dass der Bf im Tatzeitpunkt wegen der unberechtigten Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vorbestraft gewesen sei. Dies sei nachweislich falsch. Demzufolge wäre, sollte es zu einer Verhängung der Geldstrafe kommen, nicht vom zweiten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG sondern vom ersten Strafsatz, nämlich einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro auszugehen gewesen.

Von der Behörde wäre neben der Selbstanzeige des Bf und der Nachholung der Beschäftigungsbewilligung für N I als weiterer Milderungsgrund zu berücksichtigen gewesen, dass der dem Bf angelastete Verstoß keinen Erfolg nach sich gezogen habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 08.01.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da vom Bf der Sachverhalt dem Grund nach nicht bestritten wurde, vielmehr von diesem nur ein Schuldausschließungsgrund dargestellt bzw. die Strafbemessung der belangten Behörde in Zweifel gezogen wurde, konnte – zumal auch vom rechtsfreundlichen Vertreter dies nicht beantragt wurde – gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist persönlich haftender Gesellschafter der X KG mit dem Sitz in X, X, und damit das gemäß § 9 VStG nach außen vertretungsbefugte Organ dieser Gesellschaft.

Die X KG beschäftigte in der Zeit vom 02.01.2017 bis 22.03.2017 den kroatischen Staatsangehörigen N I als Lkw-Fahrer im Güterferntransport. Die X KG war in dieser Zeit nicht im Besitz einer gültigen arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung für die Beschäftigung des ausländischen Staatsangehörigen. Während der gesamten Beschäftigungszeit war der ausländische Staatsangehörige ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet.

Innerhalb der X KG war Herr G S für die Einstellung von Lkw-Fahrern zuständig. Herr S hat auch Herrn N I in die X KG aufgenommen und war der Meinung, dass dieser als kroatischer Staatsangehöriger für die X KG ohne weitere arbeitsmarktrechtliche Papiere arbeiten könne.

Am 15.03.2017 hat Herr S bemerkt, dass Herr I als kroatischer Staatsangehöriger ohne arbeitsmarktrechtliches Dokument nicht beschäftigt werden darf und hat daher umgehend das Dienstverhältnis mit Herrn I beendet und diesen am 15.03.2017 bei der Sozialversicherung abgemeldet, wobei das Abmeldedatum nachträglich auf 22.03.2017 richtiggestellt wurde.

Am 16.03.2017 wurde von der X KG beim AMS ein Antrag auf Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung für die Beschäftigung von Herrn N I gestellt. In der Folge wurde der X KG die Beschäftigungsbewilligung für den Zeitraum 23.03.2017 bis 22.03.2018 erteilt. Mit Erteilung der Beschäftigungsbewilligung wurde Herr I wieder von der X KG beschäftigt und mit Wirksamkeit von 27.03.2017 zur Sozialversicherung angemeldet.

Mit Schreiben vom 27.03.2017 teilte das AMS-Ausländerfachzentrum diesen Sachverhalt der Finanzpolizei mit, welche mit Strafantrag vom 23.05.2017 bei der belangten Behörde eine Anzeige einbrachte und die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens beantragte.

Aus dem elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger ergibt sich, dass Herr I in der Zeit vom 02.01.2017 bis 15.03.2017 als Arbeiter bei der Firma X KG zur Sozialversicherung angemeldet gewesen ist und in der Zeit vom 16.03.2017 bis 22.03.2017 Ersatzleistungen/Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung durch die Firma X KG gemeldet worden sind.

Im Strafantrag vom 23.05.2017 hielt die Finanzpolizei fest, dass der Bf bereits wegen mehreren Verstößen gegen § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG rechtskräftig bestraft worden ist. Von der Finanzpolizei wurde diesbezüglich auf Aktenzahlen der belangten Behörde bzw. des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich bzw. des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hingewiesen. Zu den im Strafantrag genannten Zahlen ist festzustellen, dass die Verfahren VwSen-252888/9 und VwSen-253070/3 vom Unabhängigen Verwaltungssenat eingestellt wurden und daher keine rechtskräftige Bestrafung vorliegt. Hinsichtlich des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführten Verfahren, LVwG-300787/80 ist zu bemerken, dass mit Erkenntnis vom 07.11.2016 eine Bestrafung des Bf ausgesprochen wurde. Gegen diese Entscheidung hat der Bf Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, welche gegenwärtig noch anhängig ist.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den schriftlichen Unterlagen, welche dem Strafantrag der Finanzpolizei angeschlossen sind. Die Tatsache, dass der kroatische Staatsangehörige von der X KG in der fraglichen Zeit als Lkw-Fahrer beschäftigt wurde, wird vom Bf auch im Beschwerdevorbingen nicht bestritten. Vom Bf wird lediglich dargestellt, dass sein Mitarbeiter, der für die Einstellungen der Lkw-Fahrer zuständig ist, gleichsam eine Selbstanzeige beim AMS erstattet hat

und daher ein Schuldausschließungsgrund anzunehmen ist. Dabei handelt es sich allerdings um keine Sachverhaltsfrage sondern ist dieses Vorbringen einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Zudem wurde vom Bf ausschließlich die Strafbemessung der belangten Behörde in Zweifel gezogen, weshalb keine weiteren Sachverhaltserhebungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durchzuführen waren. Die Tatsache der Anmeldung des kroatischen Staatsangehörigen zur Sozialversicherung ergibt sich aus den vorliegenden Auszügen des Datensammelsystems. Insgesamt ist daher festzustellen, dass der Sachverhalt unbestritten feststeht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus”, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, und zwar bei ungerechtfertigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis zu 50.000 Euro.

2. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der gegenständlichen Verwaltungsübertretung wird vom Bf nicht bestritten. Tatsache ist, dass der kroatische Staatsangehörige in der im Spruch genannten Zeit von der X KG als Lkw-Fahrer beschäftigt worden ist und zur Sozialversicherung ordnungsgemäß gemeldet war, allerdings arbeitsmarktrechtliche Papiere für dessen Beschäftigung

nicht vorgelegen sind. Dem Bf als zur Vertretung nach außen berufenen Organ der X KG ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

3. Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass Übertretungen des § 28 Abs. 1 AuslBG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG sind, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Das verantwortliche Organ ist strafbar, wenn es nicht genügende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter zu verhindern. Es liegt ihm daher eine Unterlassung zur Last. In einem solchen Fall besteht gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Solange daher der Beschuldigte nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, hat die Behörde anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Es war daher Sache des Bf, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf (vgl. VwGH vom 19.10.2005, Zl. 2004/09/0064, und die darin zitierte Judikatur).

Wie der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems entscheidend (vgl. VwGH vom 19.10.2001, Zl. 2000/02/0228). Die Erteilung von Weisungen entschuldigt den Arbeitgeber (bzw. den zur Vertretung nach außen Berufenen) nur dann, wenn er darlegt und glaubhaft gemacht hat, dass er Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung der erteilten Anordnungen betreffend die Beachtung der Rechtsvorschriften über die Beschäftigung von Ausländern zu gewährleisten, insbesondere welche Kontrollen er eingerichtet und wie er sich vom Funktionieren des Kontrollsystems informiert hat. Das entsprechende Kontrollsystem hat selbst für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern Platz zu greifen (vgl. z.B. VwGH vom 15.09.2004, Zl. 2003/09/0124, mwN).

Der Bf hat weder das Bestehen eines Kontrollsystems behauptet, noch erkennbar dargelegt, wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen. Damit ist es dem Bf nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Nichteinhaltung der verletzten Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Ergänzend ist anzuführen, dass die vom Bf ins Treffen geführte Selbstanzeige jedenfalls keinen Schuldausschließungsgrund beinhaltet, weshalb dem Bf daher die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen ist.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Sofern der Bf ins Treffen führt, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, zumal weder Sozialabgaben hinterzogen wurden noch eine Beeinträchtigung des Arbeitsmarktes stattgefunden hat, ist dem grundsätzlich nichts zu entgegnen. Festzustellen ist aber, dass trotzdem die im § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorgegebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Mahnung, insbesondere das geringfügige Verschulden nicht gegeben ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, kann für den Fall, dass ein wirksames Kontrollsystem nicht eingerichtet wurde, jedenfalls nicht von einem geringfügigen Verschulden ausgegangen werden. Hinsichtlich des Kontrollsystems wird auf die obigen Ausführungen verwiesen und nochmals klargestellt, dass vom Bf in seinem Betrieb kein wirksames Kontrollsystem installiert wurde. Daher kann von einem geringfügigen Verschulden gegenständlich nicht ausgegangen werden weshalb eine Voraussetzung § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gegeben ist und daher keine Ermahnung auszusprechen war.

Hinsichtlich des anzuwendenden Strafrahmens ist dem Bf zu entgegnen, dass vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 07.11.2016, LwVG-300787/80, eine Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgesprochen wurde. Entgegen dem Vorbringen des Bf ist dieses Verwaltungsstraferfahren, trotz der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerde, formell rechtskräftig. Insofern ist davon auszugehen, dass zum fraglichen Tatzeitpunkt 02.01.2017 bis 22.03.2017 eine formelle rechtskräftige Bestrafung des Bf nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bestanden hat und damit die

gegenständliche Verwaltungsübertretung insofern als Wiederholungsfall – wie von der Finanzpolizei im Strafantrag richtigerweise festgehalten – gilt. Insofern ist der erhöhte Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG für den Wiederholungsfall (Strafrahmen von 2.000 bis 20.000 Euro) bei der Strafbemessung heranzuziehen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Da bereits die einschlägige Vorbelastung den Strafrahmen bestimmt, war diese nicht zusätzlich als straferschwerend zu werten. Insofern liegen gegenständlich keine Straferschwerungsgründe vor. Demgegenüber ist als mildernd festzustellen, dass durch eine Selbstanzeige die gegenständliche Verwaltungsübertretung erst offenkundig geworden ist, unmittelbar nach Antragstellung eine Beschäftigungsbewilligung für den kroatischen Staatsangehörigen ausgestellt wurde und daher den arbeitsmarktrechtlichen Interessen nicht entgegengetreten wurde, der kroatische Staatsangehörige während seiner Beschäftigung durchgehend zur Sozialversicherung angemeldet war und daher Sozialabgaben nicht hinterzogen wurden und insgesamt bei der gegenständlichen Sachlage von einem minderen Grad des Verschuldens auszugehen ist. Eine Wertung dieser Milderungsgründe ergibt, dass diese als beträchtlich überwiegend anzusehen sind, zumal Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen sind. Bei dieser Sachlage ist es gerechtfertigt, die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe gemäß § 20 VStG im größtmöglichen Ausmaß zu reduzieren. In diesem Sinne war daher das von der belangten Behörde festgesetzte Strafmaß, welches bei der Würdigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles als bei weitem überhöht anzusehen ist, entsprechend zu reduzieren.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet sich auf die Bestimmungen des § 64 VStG bzw. § 52 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger